



AF/046/2026-ST
14.07.2026

Beantwortung der Anfrage von AfD-Fraktion im Esslinger Gemeinderat (AfD) bzgl. Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch die „Esslinger Initiative für Demokratie“ („!Aufstehen!“) am 10.06.2026 – Widerspruch zur schriftlichen Antwort der Stadtverwaltung auf die Anfrage der AfD-Fraktion vom 17.01.2025 sowie Verstoß gegen Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgrundsatz

vom 20.06.2026

Sehr geehrter Herr Stadtrat Köthe,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne beantworten wir Ihre Anfrage wie folgt:

1. Wurde die Nutzung des städtischen Forums (Schelztorstraße 38) für die Veranstaltung der „Esslinger Initiative für Demokratie“ am 10.06.2026 von der Verwaltung genehmigt? Wenn ja:

a) Von welcher Stelle und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Raumanfragen für das Forum – Zentrum für Bürgerengagement werden vom Sachgebiet für Bürgerengagement und Bürgerhäuser bearbeitet.

Die Vermietung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Beschlussvorlage 50/408/2016:

„Das Forum Esslingen - Zentrum für Bürgerengagement steht allen Esslinger Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Bürgerschaftlich engagierte Initiativen, Agenda- und Selbsthilfegruppen sowie Vereine können die Räume für ihre Tätigkeiten nutzen.“

Nutzen- und Kostenordnung Forum – Zentrum für Bürgerengagement:

§1 Zweckbestimmung

1. Das Forum Esslingen steht vorrangig Einwohnern, Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen etc. aus Esslingen am Neckar zur Verfügung.

§4 Ausführende Bestimmungen zum Mietvertrag

2. Art der Veranstaltung:

- Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltungen in den Mieträumen keine extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben werden, d.h. insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- Sollte durch Teilnehmende an der/den Veranstaltung(en) gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung

- Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 5 Nutzergruppen

1. Je nach Nutzergruppe werden die folgenden Tarife angewandt:

Tarif A

Unentgeltliche Nutzung für bürgerschaftlich engagierte Gruppen (wie z.B. bürgerschaftliche Initiativen, Bürgerausschüsse, Agendagruppen etc.) sowie für Beratungsangebote von Institutionen die sich an die Bürgerinnen und Bürger richten.

Handlungsempfehlungen für das Freiwillige Ehrenamtliche Engagement in Esslingen am Neckar

Die Leitlinien für das Freiwillige Ehrenamtliche Engagement wurden im Oktober 2011 vom Gemeinderat verabschiedet und darauf basierend wurden Handlungsempfehlungen für das Freiwillige Ehrenamtliche Engagement erarbeitet. Die Handlungsempfehlungen für das Freiwillige Ehrenamtliche Engagement sind das Ergebnis eines breiten Beteiligungsprozesses mit Vertreter/-innen von Kommunalpolitik, Institutionen und Stadtverwaltung sowie Engagierten aus Selbsthilfe- und Agendagruppen, Vereinen und zahlreichen anderen Initiativen. Im Mai 2013 wurde den Handlungsrichtlinien zugestimmt.

5. Rahmenbedingung

Infrastruktur und organisatorischer Rahmen

Mit den Bürgerhäusern steht insbesondere kleineren Gruppen ohne Anbindung an einen Träger oder Verein eine Infrastruktur zur Verfügung. Die Stadt Esslingen unterstützt die Weiterentwicklung einer Engagement fördernden Infrastruktur. Öffentliche Räume stehen den Freiwilligen für ihr Engagement zur Verfügung.

Maßnahmen

Auch Gruppen, die nicht an eine(n) größere(n) Organisation / Verein angebunden sind, benötigen Ansprechpersonen und eine Anbindung an die vorhandenen Netzwerkstrukturen. Dies wird zunächst als Aufgabe der Stadtverwaltung angesehen, die ggf. auch Kontakte zu anderen Trägern im jeweiligen Arbeitsfeld vermittelt.

b) Wann und von wem erfolgte die Genehmigung?

Die Raumbuchung erfolgt über das Sachgebiet Bürgerengagement und Bürgerhäuser, welches das Forum – Zentrum für Bürgerengagement verwaltet.

2. Wie erklärt die Stadtverwaltung den Widerspruch zwischen der schriftlichen Antwort vom Januar 2025 („Nein“ zu städtischen Räumen/Ressourcen) und der tatsächlichen Raumnutzung am 10.06.2026?

Zum einen liegt die Anfrage eineinhalb Jahre zurück und zum anderen handelt es sich um zwei verschiedene Initiativen.

Die Anfrage vom 17.01.2025 bezieht sich auf das Bündnis für Demokratie und Menschenrechte. Seit der Anfrage vor eineinhalb Jahren gilt immer noch das „Nein“ als Antwort. [Esslinger Bündnis für Demokratie](#)

Am 10.06.2026 fand im Forum die Sitzung der Gruppe !Aufstehen! Esslinger Initiative für Demokratie statt. [Stadt Esslingen am Neckar | Esslinger Engagement Datenbank](#)

3. Welche konkreten Kosten (Miete, Nebenkosten, Reinigung, Technik, Aufsicht etc.) sind der Stadt Esslingen durch diese Veranstaltung entstanden? Wurden diese vollständig von der Initiative getragen oder gab es direkte oder indirekte städtische Zuschüsse, Kostenübernahmen oder Ermäßigungen?

Bürgerschaftlich engagierte Initiativen, Selbsthilfegruppen und Vereine können die Räume für ihre Tätigkeiten nutzen. Als Zentrum für Bürgerengagement bietet es Interessierten viele Möglichkeiten, sich in das Gemeinwesen einzubringen. Die Räumlichkeiten stehen bürgerschaftlichen Initiativen sowie Beratungsangeboten von Organisationen und Personen, die sich an Bürger:innen richten, kostenlos zur Verfügung. Im Tarif A (kostenlose Nutzung) entstehen den Nutzenden keine Mietkosten. Die Räumlichkeiten des Forums sind von der Stadtverwaltung Esslingen angemietet. Im Rahmen dieser Anmietung finden regelmäßige Reinigungen statt und ggf. anfallende weitere (Neben-)Kosten sind inbegriffen. Ebenso wird eine Veranstaltungstechnik – abhängig vom Tarif – kostenfrei bzw. gegen geringe Mietgebühren verliehen. Im Gebäude ist ein kostenloser WLAN-Zugang über Freifunk e.V. sichergestellt. Eine Aufsicht gibt es während der Veranstaltungen nicht, da die Räume selbstständig von den Gruppen genutzt werden. Die jährlichen Kosten für das Forum für Miete, Mietnebenkosten, Reinigung und IT betragen ca. 90.000 Euro.

4. Liegt ein schriftlicher Miet- oder Nutzungsvertrag bzw. eine Genehmigung vor? Bitte übersenden Sie eine Kopie (ggf. geschwärzt).

Ein Vertrag in Tarif A wird bei Dauerbuchungen nur einmalig unterschrieben. Daher existiert der Vertrag von 2025, der aber auch für die Buchungen in Folgejahren gilt.

5. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass die Neutralitätspflicht der öffentlichen Hand (Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 GG sowie § 5 Abs. 1 Parteiengesetz) und der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 10 Abs. 2 GemO BW) gewahrt bleiben, wenn eine Initiative, die ihr Engagement explizit gegen eine im Gemeinderat vertretene Partei richtet, städtische Räume nutzen darf, während gewählte Vertreter dieser Partei von der Veranstaltung ausgeschlossen werden?

Die Stadtverwaltung gewährleistet die Beachtung der parteipolitischen Neutralitätspflicht sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Vergabe städtischer Räume durch die Anwendung einheitlicher, sachlicher und diskriminierungsfreier Vergabekriterien.

Die Überlassung städtischer Räume an Vereine, Initiativen oder sonstige gesellschaftliche Gruppen erfolgt grundsätzlich nicht nach Maßgabe der vertretenen politischen Auffassungen, sondern auf Grundlage der jeweils geltenden [Nutzungs- und Kostenordnung](#). Dabei sind insbesondere die Grundrechte auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) zu beachten.

Die Neutralitätspflicht der öffentlichen Hand verpflichtet die Stadt dazu, im politischen Wettbewerb keine Partei zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Sie verpflichtet die Kommune jedoch nicht dazu, Bürgerinnen und Bürgern oder zivilgesellschaftlichen Initiativen die Äußerung politischer Meinungen zu untersagen oder deren Veranstaltungen allein wegen einer kritischen Haltung gegenüber einer bestimmten Partei von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen auszuschließen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Meinungspluralität und dem offenen demokratischen Diskurs.

§ 5 Abs. 1 Parteiengesetz betrifft die Gleichbehandlung politischer Parteien durch öffentliche Träger. Die Vorschrift begründet jedoch keinen Anspruch darauf, an Veranstaltungen Dritter

teilzunehmen oder von privaten beziehungsweise zivilgesellschaftlichen Veranstaltern eingeladen zu werden. Ebenso vermittelt § 10 Abs. 2 GemO BW keinen Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder auf Teilnahme an Veranstaltungen unabhängiger Veranstalter in städtischen Räumen.

Soweit eine Initiative eine Veranstaltung in eigener Verantwortung durchführt, obliegt die Entscheidung über Inhalt, Ablauf und Teilnehmerkreis grundsätzlich dem Veranstalter. Gemäß § 7 der Nutzungs- und Kostenordnung liegt das Hausrecht im Forum – Zentrum für Bürgerengagement grundsätzlich bei der Stadt Esslingen am Neckar. Für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie hinsichtlich der angemieteten Räume wird die Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten jedoch auf den jeweiligen Nutzer übertragen. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Vergabe der Räumlichkeiten nach gleichen und sachgerechten Kriterien erfolgt und keine parteipolitisch motivierte Ungleichbehandlung durch die Kommune selbst stattfindet.

Zu einer freiheitlich-demokratischen Ordnung gehört neben der Chancengleichheit politischer Parteien auch die Möglichkeit, politische Positionen kritisch zu diskutieren und unterschiedliche Auffassungen öffentlich zu vertreten. Die Zulassung einer Veranstaltung, die sich kritisch mit den Positionen einer im Gemeinderat vertretenen Partei auseinandersetzt, stellt daher für sich genommen keine Verletzung der Neutralitätspflicht der Stadt dar, solange die Kommune selbst nicht als parteiübergreifende Akteurin auftritt und die Vergabeentscheidung nach allgemeinen, für alle geltenden Maßstäben erfolgt.

Die parteipolitische Neutralitätspflicht verpflichtet die Stadt, im politischen Wettbewerb keine Partei zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Sie bezieht sich auf das Handeln der öffentlichen Hand selbst. Die Überlassung städtischer Räumlichkeiten nach den allgemeinen Regelungen der Nutzungs- und Kostenordnung stellt für sich genommen keine Identifikation der Stadt mit den Inhalten einer Veranstaltung dar. Maßgeblich ist, dass die Vergabeentscheidung ausschließlich nach allgemeinen, sachlichen und für alle Nutzer gleichermaßen geltenden Kriterien erfolgt (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16).

Nach § 7 der Nutzungs- und Kostenordnung wird die Ausübung des Hausrechts für die Dauer der Nutzung hinsichtlich der überlassenen Räume auf den jeweiligen Nutzer übertragen. Die Entscheidung über Inhalt, Ablauf und Teilnehmerkreis der Veranstaltung obliegt daher grundsätzlich dem Veranstalter im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Die Stadt hat demgegenüber sicherzustellen, dass die Vergabe der Räumlichkeiten den Vorgaben der Nutzungs- und Kostenordnung entspricht und keine parteipolitisch motivierte Ungleichbehandlung durch die Kommune erfolgt.

6. Plant die Stadtverwaltung, der „Esslinger Initiative für Demokratie“ auch in Zukunft städtische Räumlichkeiten oder sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Ja. Solange es sich bei der „Esslinger Initiative für Demokratie“ um eine bürgerschaftlich engagierte Initiative handelt und die allgemeinen Voraussetzungen für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten erfüllt sind, können auch künftig städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Räume nach der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden und die beabsichtigte Nutzung nicht gegen die Bestimmungen der Nutzungs- und Kostenordnung verstößt. Weitere städtische Ressourcen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Regelungen und unter den gleichen Bedingungen wie für andere vergleichbare Initiativen bereitgestellt.

7. Wurden vor oder seit der Antwort vom Januar 2025 weitere Anträge auf Raumnutzung oder Förderung durch diese Initiative gestellt und wie wurden diese beschieden?

Die Anfrage vom Januar 2025 bezog sich auf das Bündnis für Demokratie und Menschenrechte. Der Stadtverwaltung liegen keine Informationen zu Anträgen auf Förderung. Anträge auf Raumnutzung lagen nicht vor.

Die Gruppe !Aufstehen! Esslinger Initiative für Demokratie nutzt regelmäßig das Forum – Zentrum für Bürgerengagement. Die Initiative erhält aber keine weitere Förderung, eine Anmietung der Räumlichkeiten erfolgt nach den oben genannten Kriterien als eine bürgerschaftliche Initiative und in dem dafür vorgesehenen Tarif.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Yalcin Bayraktar
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Vertrag_Aufstehen!_ES_initiative_Demokratie_geschwärzt V2